

Nutzungsarrondierung / Zeitdauer

Zeitdauer einer Nutzungsarrondierung

Die Realisierungsdauer eines Landumlegungsverfahrens kann nicht verallgemeinert werden. Ebenso schwierig ist es, die Wirkungsdauer - also die Zeit, in der die Wirkung der Arrondierung erhalten bleibt - zu bestimmen. Es lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen, der individuellen Entwicklungen und Inhalte während der Erarbeitung sowie der unterschiedlich intensiven Mitarbeit der Beteiligten keine generellen Aussagen machen. Jedes Projekt funktioniert individuell und wird von externen Faktoren - wie beispielsweise Einwendungen oder Wechsel des Eigentums - beeinflusst, welche das Verfahren verzögern können.

Wirkungsdauer

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes sehen eine Mindestlaufzeit von 6 Jahren für Nutzungsarrondierungen vor (Pachtgesetz). Nach Ablauf der ersten Pachtdauer ändern die Bewirtschaftungsverhältnisse kaum, da häufig kein Anlass zur Kündigung besteht. Bei der Neuzuteilung des Pachtlandes aus einem Pachtlandpool werden die Pachtverträge auf eine Mindestdauer von 12 Jahren ausgestellt. In diesem Fall werden die Eigentümer/innen und Verpächter/innen vom Bund mit einer einmaligen Abfindung von bis 1 200 Franken pro Hektar entschädigt.

Die Dauer von 6 resp. 12 Jahren ist eine Sicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Dadurch wird sichergestellt, dass sie ihre Anbauflächen nicht nach kurzer Zeit wechseln müssen. Für den Bund bedeuten Pachtverträge von 12 Jahren einen stärkeren Schutz seiner Investitionen im Rahmen einer Nutzungsarrondierung. In begründeten Fällen können auch vor Ablauf der Dauer von 12 Jahren Änderungen vorgenommen werden. Zum Beispiel, wenn sich in der Betriebsphase mögliche Nachbesserungen zeigen.

Gibt jemand seinen Landwirtschaftsbetrieb auf, können die zur Verfügung stehenden Flächen unter den verbleibenden Bewirtschafter/innen aufgeteilt werden. Es wird kein Bewirtschafter resp. keine Bewirtschafterin verpflichtet, die 6 resp. 12 Jahre weiter zu bewirtschaften, wenn er oder sie das vollständige Los der Pachtgenossenschaft zurückgibt. Dieser Umstand ist vor allem für Bewirtschafter/innen relevant, die bei Beginn der Arrondierung kurz vor der Pensionierung stehen und keinen Betriebsnachfolger/keine Betriebsnachfolgerin haben.

Umsetzungsdauer

Nutzungsarrondierungen können im Vergleich zu anderen Strukturverbesserungsmassnahmen schnell umgesetzt werden. Sowohl die Bauzeiten für Infrastrukturprojekte als auch die Neuparzellierung entfallen. Zudem kann in der Regel auf eine detaillierte Bodenbewertung (Bonitierung) verzichtet werden; der Abtausch erfolgt flächengleich. Erste Beispiele zeigen, dass die Vorbereitung für eine Nutzungsarrondierung ca. ein Jahr und die anschliessende Durchführung ca. zwei Jahre dauern. Grossen Einfluss auf die effektive Zeitdauer haben:

- die Neuzuteilungskriterien, respektive die dafür notwendigen Erhebungen / Bonitierungen;
- die Auflageverfahren für Altbestand, Neuzuweisung und Kostenverteiler;
- Externe Einflüsse wie allfällige Einsprachen oder Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten.

Weitere Links

→ [Nutzungsarrondierung Vorgehen \(PDF\)](#)

→ [Nutzungsarrondierung Praxisbeispiele \(PDF\)](#)

→ [Nutzungsarrondierung Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)